

Gerichts Ordnung. XVI

Wyd der Armen.

DK werdet schwören / ainen Wyd zu Gott vnnnd den Heyligen / das jr also arm seydet / auch an Ligunder oder varunder Haas / noch schulden / nit vermöget / das jr die Cantzley / auch eweren Procurator / vnnnd des Gerichts Fürpieter vnnnd Pottenmaister / bezalen vnnnd belohnen möchtet / das jr auch darumen Ewre Haas vnnnd güeter genärlicher weyse nit bereiffert oder vergeben habt / vnnnd so jr Ewre Sach mit Recht erhalten oder sonst zu besserem vermögen kkommen werdet / das jr alsdann bemelter Cantzley / auch ewerem Procurator / vnnnd dem Fürpieter / vnnnd Pottenmaister / der gebür nach bezalung vnnnd aufrichtung thuen wellet / alles getrewlich vnnnd vngewärlich.

Von Swälten vnd erstlich von den schriftlichen Swälten.

In jede Parthey / die sonsten von Rechts wegen / zühlaggen zuelässig vnnnd vor diesem Gericht zehandlen hat / yes doch persönlich nit erscheinen / oder bey Gericht beharren vnnnd handlen möchte / Die mag ainen Procurator bestellen / vnd denselben mit genuegsamen Swalt zue der handlung versehen / wellicher Swalt in anfang des Kriegs oder Recht Strits / neben der Ladungs Copi / oder der Ersten antwort Schrifft / zu der Cantzley erlegt vnnnd in das Gerichtsbuech eingeschriben / vnd solle nämlich für ainen genuegsamen Swalt bey Gericht angenommen werden / wenn derselb mit sonlichen vnnnd gebreuchlichen Clauseln / inmassen die Swalt sein sollen / gestellt vnnnd mit des Principals aigner handt

IV Küniglicher May. Neue

hanttschrifft vnnnd Sigil / vnnnd ob aber dero aines manglet / mit
ainer zeugs vertigung / oder aber wo der ihemig so Gwalt gibt /
selbst nit schreiben than / noch Sigil / oder Petschafft hat / mit zway
er darzue erbetner vertigung / fürsehen ist / vnnnd im fall der Gwalt
zum thail geprechlich erschine / doch ain Schein aines Gwalts / als
wann ain Missiff / vnnnd dergleichen vngnuegsamer Gwalt für
thame / So solle der Procurator Bestand vnnnd vergreiffung thuen /
vnnnd de rato. Cauiern vnnnd zuegelassen werden / Also das Er auff
ain gewisse zeit zu nächst angeunden Lanndrechten genuegsamen
Gwalt fürpringen welle vnnnd solle / So aber gar thain Schein /
sonder allain des Procurators ploffe wort fürgebracht / von demsel
ben solle nit allain ainicher Bestand nit angenommen / Sonder der
Procurator noch darzue vmb sein vnordenliche erscheinüg gestrafft
vnnnd nicht minder / wider die Parthey als vngehorsamen mit er
thantnuff fürgangen werden.

SUnd auff das aber die vnnnotdurfftigen / verlengerlichen /
disputationen / so der Gwalt halben / vilmalen zwischen
den Partheyen / entsteen / verhüet vnnnd den vnuerständigen was
massen die Gwalt vor disem Gericht geprechlich vnnnd annemlich /
zestellen / beyleitiffige anzaigung gethan werde / Volgt hernach ain
weegweiß vnnnd form aines Gwalts / darnach sich menigklich vn
genürlich zerichten haben wierdet.

Form aines Schrifli chen Gwalts.

Ich / n / vnnnd / n / Bekhenn öffentlich mit disem General
Gwaltsbrieff gegen menigklich / Nachdem ich vor dem
heran Lanndmarschalh vnnnd Beysitzern des Lanndrechtens in
Osterreich vnnnder der Lenns / ettliche Rechtfürerungen / im ordens
lichen